

AMTSBLATT



der Großen Kreisstadt Weißwasser / O.L. und der Gemeinde Weißkeißel



Jahrgang 13

Freitag, 13. Februar 2015

Ausgabe 02/2015

Inhalt

Gemeinsame Bekanntmachung der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. und der Gemeinde Weißkeißel

- Information der Stadtverwaltung Weißwasser zum Widerspruchsrecht gegen Datenübermittlungen
- Glasentsorgung im Landkreis Görlitz

Große Kreisstadt Weißwasser/O.L.

Öffentliche Bekanntmachungen

- Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates am 28.01.2015 gefassten Beschlüsse
- Bekanntgabe des im nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates am 28.01.2015 gefassten Beschlusses
- Bekanntgabe des im öffentlichen Teil der Sitzung des Haupt- und Sozialausschusses am 09.02.2015 gefassten Beschlusses
- Bekanntmachung über die Durchführung der Sitzung des Stadtrates
- Bekanntmachung über die Durchführung der Sitzung des Haupt- und Sozialausschusses
- Bekanntmachung über die Durchführung der Sitzung des Bau- und Wirtschaftsausschusses

Gemeinde Weißkeißel

Öffentliche Bekanntmachungen

- Öffentliche Bekanntmachung der Durchführung der Wahl zum Bürgermeister am 07.06.2015
- Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates Weißkeißel am 22.01.2015 gefassten Beschlüsse
- Bekanntgabe des im nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates am 22.01.2015 gefassten Beschlusses
- Bekanntmachung über die Durchführung der Sitzung des Gemeinderates Weißkeißel

Vereine, Verbände und Institutionen

- Informationen des Seniorenklubs
- Satzung der Jagdgenossenschaft Weißkeißel „Weißer Hirsch“ Änderung Rechtsgrundlage
- Kirchengemeinden Krauschwitz und Podrosche – Pechern

Wir gratulieren

Impressum:

Herausgeber: Große Kreisstadt Weißwasser/O.L.- Der Oberbürgermeister, Marktplatz, 02943 Weißwasser

Verantwortlich für den amtlichen Teil und nichtamtlichen Teil:

Weißwasser - Oberbürgermeister Torsten Pöttsch oder sein Vertreter im Amt

Weißkeißel - Bürgermeister Andreas Lysk oder sein Vertreter im Amt

Verantwortlicher Redakteur: Herr Andreas Plachecki, Tel.:03576/265104, Fax.: 03576/265102

Das Amtsblatt der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. und der Gemeinde Weißkeißel erscheint monatlich.

Einzelverkaufspreis: 0,25 Euro.

Bezug: Jahres-Abo 6,00 Euro incl. Porto – Stadtverwaltung Weißwasser, Hauptverwaltung, Marktplatz (Tel. 03576/265286)

Selbstabholer

Weißwasser – Bürgerbüro, Rathaus

Weißkeißel – Gemeindeverwaltung; Backshop; Blumenlädchen

Gemeinsame Bekanntmachungen und Informationen der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. und der Gemeinde Weißkeißel

Information der Stadtverwaltung Weißwasser zum Widerspruchsrecht gegen Datenübermittlungen

Die Meldebehörde darf auf Grundlage der §§ 30 ,32 und 33 des Sächsischen Meldegesetzes personenbezogene Daten aus dem Melderegister an Dritte übermitteln.

Dabei handelt es sich um die Übermittlung von Daten

- an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften, wenn Ihr Ehegatte oder Elternteil eines minderjährigen Kindes dieser zwar angehört, Sie oder das Kind jedoch nicht.
- an Presse, Rundfunk und andere Medien zum Zwecke der Veröffentlichung von Alters- und Ehejubiläen. Altersjubilare sind Einwohner, die den 70. oder einen späteren Geburtstag begehen, Ehejubilare sind Einwohner, die die goldene Hochzeit oder ein späteres Ehejubiläum begehen.
- an Adressbuchverlage o.ä. zur Veröffentlichung in Adressbüchern und ähnlichen Nachschlagwerken.
- an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen zu parlamentarischen und kommunalen Vertretungskörperschaften.
- als einfache Melderegisterauskunft mittels automatisierten Abruf über das Internet.
- zu Mammographie-Screening und andere Früherkennungsmaßnahmen (nicht bei der Meldebehörde zu beantragen)*
- Widerspruch gegen die Datenübermittlung an das Bundesamt für Wehrverwaltung gemäß § 18 Absatz 7 Melde-rechtsrahmengesetz.

Hiermit weisen wir die Einwohner der Stadt Weißwasser und der Gemeinde Weißkeißel auf das Recht hin, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen. Der Widerspruch bedarf keiner Begründung und ist kostenfrei.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Weißwasser, Bürgerbüro, einzulegen. Zur Vereinfachung des Verfahrens sind hier entsprechende Formulare während der Sprechzeiten erhältlich.

* Der Verarbeitung von personenbezogenen Daten zu Mammographie-Screening und andere Früherkennungsmaßnahmen können bei der Zentralen Stelle oder die von ihr beauftragten Stelle nach der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Satz 8 SächsFrühErDurchfG widersprochen werden.

Glasentsorgung im Landkreis Görlitz

Mit der Entleerung der Depotcontainer Glas ist seit dem 01.01.2015 die Firma Bruno Halke & Sohn aus Niesky beauftragt.

Für Fragen rund um die Entsorgung von Altglas steht Ihnen die kostenlose Servicetelefonnummer 0800 000 5774 zur Verfügung.

Beauftragter Entsorger:

Bruno Halke & Sohn

Inhaber: Dipl.-Ing. (FH) Michael Halke

Bautzener Straße 19, 02906 Niesky

Tel.: 03588 205295

E-Mail: Spedition-Halke@t-online.de

Große Kreisstadt Weißwasser/O.L.

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates am 28.01.2015 gefassten Beschlüsse

RAT/1-05/15

Auflösung/Liquidation WESDA Dienstleistungsunternehmen GmbH; Änderung des Beschlusses RAT/10-114/14 vom 29.10.2014

Der Stadtrat beschließt:

1. Der Beschluss RAT/10-114/14 vom 29.10.2014 wird dahingehend geändert, dass die WESDA Dienstleistungsunternehmen Weißwasser GmbH aufgelöst wird.
2. Der Oberbürgermeister wird daher beauftragt und ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der WESDA Dienstleistungsunternehmen Weißwasser GmbH zu beschließen:
 - a) Die WESDA Dienstleistungsunternehmen Weißwasser GmbH wird aufgelöst.
 - b) Herr Milton Tauche, geboren am 16.09.1964, wohnhaft in Weißwasser, Straße der Kraftwerker 8, wird zum Liquidator bestellt. Er ist für Rechtsgeschäfte mit der AFOS GmbH einschließlich der Wahrnehmung der Gesellschafterrechte in der Gesellschafterversammlung der AFOS GmbH von den Beschränkungen des §181 BGB befreit.
3. Der Oberbürgermeister wird weiter beauftragt und ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der WESDA Dienstleistungsunternehmen Weißwasser GmbH Frau Anja Richter aus wichtigem Grund als Geschäftsführerin abzurufen, weil die Gesellschaft liquidiert wird.
4. Der Verwahrung von Büchern und Schriften der WESDA Dienstleistungsunternehmen Weißwasser GmbH nach Beendigung der Liquidation durch den Liquidator bei dem Gesellschafter Stadt Weißwasser wird zugestimmt.
5. Im übrigen bleibt Beschluss Nr. RAT 10-114/14 unberührt.

Weißwasser, den 29.01.2015
Torsten Pötzsch
Oberbürgermeister

RAT/1-06/15

AFOS GmbH/Geschäftsführung

Der Stadtrat beschließt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt und ermächtigt, zu bewirken, dass die Geschäftsführung der AFOS GmbH bis auf weiteres durch Herrn Milton Tauche, geboren am 16.09.1964, wohnhaft in Weißwasser, Straße der Kraftwerker 8, wahrgenommen wird.

Weißwasser, den 29.01.2015
Torsten Pötzsch
Oberbürgermeister

RAT/1-07/15

Geschäftsordnung für den Stadtrat der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. und seine Ausschüsse

Erster Teil Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zusammensetzung des Stadtrates

Der Stadtrat besteht aus den Stadträten und dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden.

§ 2

Faktionen

(1) Die Stadträte können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Diese sind Organe des Stadtrates. Fraktionen sind auf Dauer angelegte Zusammenschlüsse von mindestens 4 Stadträten, zwischen denen eine grundsätzliche politische Übereinstimmung besteht. Ein Stadtrat kann nur einer Fraktion angehören.

(2) Die Bildung, Veränderung und Auflösung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, der Name des Vorsitzenden, des Stellvertreters sowie die Namen der Mitglieder sind dem Oberbürgermeister schriftlich mitzuteilen. Der Mitteilung ist eine Mehrfertigung der Fraktionsvereinbarung beizufügen. Sofern die Mitglieder einer Fraktion nicht auf Grundlage desselben Wahlvorschlages in den Gemeinderat gewählt worden sind und die Fraktionsvereinbarung darüber keine Angaben enthält, ist der Mitteilung an den Bürgermeister zusätzlich eine von allen Mitgliedern des Zusammenschlusses unterzeichnete Erklärung über die gemeinsam angestrebten kommunal-politischen Ziele beizufügen.

(3) Die Fraktionen können die Rechte ausüben, die von einzelnen Stadträten oder von Gruppen von Stadträten nach der SächsGemO ausgeübt werden können. Bei der Wahrnehmung von Antragsrechten muss die Fraktionsstärke, mit Ausnahme der Anträge zur Tagesordnung nach § 36 Abs. 5 SächsGemO, das von der SächsGemO jeweils bestimmte Quorum erfüllen.

Zweiter Teil

Rechte und Pflichten der Stadträte

§ 3

Rechtsstellung der Stadträte

(1) Die Stadträte üben ihr Mandat ehrenamtlich aus. Der Oberbürgermeister verpflichtet die Stadträte in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten.

(2) Die Stadträte üben ihr Mandat nach dem Gesetz und ihrer freien, dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung aus. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden.

§ 4

Informations- und Anfragerecht

(1) Ein Fünftel der Stadträte kann in allen Angelegenheiten der Stadt verlangen, dass der Oberbürgermeister den Stadtrat informiert und diesem oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt. In dem Ausschuss müssen die Antragsteller vertreten sein.

(2) Jeder Stadtrat kann an den Oberbürgermeister schriftliche oder in einer Sitzung des Stadtrates mündliche Anfragen über einzelne Angelegenheiten der Stadt richten. Eine Aussprache über Anfragen findet nicht statt. Die Beantwortung von Anfragen hat innerhalb angemessener Frist, die grundsätzlich vier Wochen beträgt, zu erfolgen.

(3) Schriftliche Anfragen sind mindestens fünf Werktage vor Beginn der nächstfolgenden Sitzung des Stadtrates dem Oberbürgermeister zuzuleiten. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn der Fragesteller es verlangt.

(4) Mündliche Anfragen können in dem entsprechend benannten Tagesordnungspunkt "Anfragen" an den Oberbürgermeister gerichtet werden. Die Anfragen dürfen sich nicht auf Verhandlungsgegenstände der betreffenden Sitzung des Stadtrates beziehen. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Der Fragesteller darf jeweils nur eine Zusatzfrage stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann der Fragesteller auf eine Beantwortung in der nächsten Sitzung des Stadtrates oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden.

(5) Das Informations- und Akteneinsichtsrecht ist durch die Rechte Dritter begrenzt und darf nicht rechtsmissbräuchlich ausgeübt werden. Geheim zu haltende Angelegenheiten nach § 53 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO dürfen nicht Gegenstand des Informations- und Akteneinsichtsrechtes sein. Anfragen nach Absatz 2 dürfen ferner zurückgewiesen werden, wenn

- a) sie nicht den Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 entsprechen,
- b) die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Fragesteller innerhalb der letzten sechs Monate bereits erteilt wurde und sich die Sach- und Rechtslage in dieser Zeit nicht geändert hat,
- c) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.

§ 5

Mandatsausübung und Verschwiegenheitspflicht

(1) Die Stadträte müssen die ihnen übertragenen Aufgaben uneigennützig und verantwortungsbewusst erfüllen. Die Stadträte haben eine besondere Treuepflicht gegenüber der Stadt. Stadträte dürfen Ansprüche und Interessen eines anderen gegen die Stadt nicht geltend machen, soweit sie nicht als gesetzliche Vertreter handeln.

(2) Die Stadträte und die vom Stadtrat berufenen sachkundigen Einwohner sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Sie dürfen die Kenntnis von geheimzuhaltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verweren. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit fort. Die Geheimhaltung kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner angeordnet werden. Die Anordnung ist aufzuheben, sobald sie nicht mehr gerechtfertigt ist.

(3) Die Stadträte, die vom Stadtrat berufenen sachkundigen Einwohner und der Oberbürgermeister sind zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten so lange verpflichtet, bis der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister die Verschwiegenheitspflicht aufhebt; dies gilt nicht für Beschlüsse, die nach § 37 Abs. 1 Satz 3 SächsGemO bekanntgegeben worden sind.

Dritter Teil

Geschäftsführung der Sitzungen des Stadtrates

§ 6

Einberufung der Sitzung

(1) Der Stadtrat beschließt über Ort und Zeit seiner regelmäßigen Sitzungen.

(2) Der Oberbürgermeister beruft den Stadtrat schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist, in der Regel sieben volle Tage vor dem Sitzungstag, ein und teilt rechtzeitig die Verhandlungsgegenstände mit; dabei sind die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Der Stadtrat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Die Stadtratsmitglieder sind verpflichtet, dem Oberbürgermeister unverzüglich Änderungen ihrer Adresse zur schriftlichen oder elektronischen Ladung mitzuteilen.

(3) Der Stadtrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Fünftel der Stadträte unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.

(4) In Eilfällen kann der Stadtrat ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

§ 7

Aufstellen der Tagesordnung

(1) Der Oberbürgermeister stellt die Tagesordnung in eigener Verantwortung auf.

(2) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stadträte oder einer Fraktion ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Stadtrates zu setzen, wenn der Stadtrat den gleichen Verhandlungsgegenstand nicht innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat oder wenn sich seit der Behandlung die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat. Die Verhandlungsgegenstände müssen in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen.

(3) Der Oberbürgermeister legt die Reihenfolge der einzelnen Verhandlungsgegenstände fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Verhandlungsgegenstände in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.

(4) Der Oberbürgermeister ist berechnigt, bis zum Eintritt in die Sitzung Verhandlungsgegenstände von der Tagesordnung abzusetzen, sofern es sich nicht um Verhandlungsgegenstände nach § 6 Abs. 3 und § 7 Abs. 2 und 3 handelt.

(5) Der Oberbürgermeister kann die Tagesordnung ohne Einhaltung der erforderlichen Ladungsfrist erweitern, sofern die Voraussetzungen eines Eilfalles gegeben sind.

§ 8

Beratungsunterlagen

(1) Die Beratungsunterlagen sind für die Stadträte bestimmt. Sie sollen die Sach- und Rechtslage darstellen und möglichst einen Beschlussvorschlag enthalten.

(2) Beratungsunterlagen dürfen ohne Zustimmung des Oberbürgermeisters nicht an Dritte weitergegeben werden.

§ 9

Ortsübliche Bekanntgabe

Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind vom Oberbürgermeister rechtzeitig, in der Regel sechs volle Tage vor dem Sitzungstag, ortsüblich bekanntzugeben. Dies gilt nicht bei der Einberufung des Stadtrates in Eilfällen.

Zweiter Abschnitt

Durchführung der Sitzungen des Stadtrates

§ 10

Teilnahmepflicht

Die Stadträte sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Im Falle der Verhinderung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ist dies unter Angabe des Grundes unverzüglich, spätestens jedoch zu Beginn der Sitzung, dem Oberbürgermeister mitzuteilen. Diese Mitteilungspflicht besteht auch für den Fall, dass ein Stadtrat die Sitzung vorzeitig verlassen muss.

§ 11

Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Stadtrates sind öffentlich, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner eine nichtöffentliche Verhandlung erfordern. Zu den öffentlichen Sitzungen des Stadtrates hat jeder Zutritt, soweit es die räumlichen Möglichkeiten gestatten.

(2) Während der öffentlichen Sitzung sind Ton- und Bildaufzeichnungen, die nicht zum Zweck der Erstellung der Niederschrift nach § 40 SächsGemO angefertigt werden, nur mit vorheriger und schriftlicher Genehmigung des Oberbürgermeisters zulässig. Die Genehmigung ist insbesondere zu versagen, wenn dies für den ungestörten Sitzungsverlauf erforderlich erscheint.

(3) In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind in öffentlicher Sitzung bekanntzugeben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

§ 12 Sitzordnung

Die Stadträte sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Kommt keine Einigung zustande, bestimmt der Oberbürgermeister die Sitzordnung der Fraktionen unter Berücksichtigung ihrer zahlenmäßigen Stärke im Stadtrat. Die Sitzordnung innerhalb der Fraktionen wird von den Vertretern im Stadtrat festgelegt. Stadträten, die keiner Fraktion angehören, weist der Oberbürgermeister einen Sitzplatz zu.

§ 13 Vorsitz im Stadtrat

(1) Den Vorsitz im Stadtrat führt der Oberbürgermeister. Er eröffnet und schließt die Sitzung und leitet die Verhandlung des Stadtrates. Der Oberbürgermeister kann die Verhandlungsleitung an einen Stadtrat abgeben.

(2) Bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des Oberbürgermeisters übernimmt sein Stellvertreter nach § 54 Abs. 1 SächsGemO den Vorsitz. Sind mehrere Stellvertreter bestellt, so sind sie in der gemäß § 54 Abs. 1 SächsGemO festgelegten Reihenfolge zur Stellvertretung berufen. Sind alle bestellten Stellvertreter vorzeitig ausgeschieden oder im Falle der Verhinderung des Oberbürgermeisters auch sämtliche Stellvertreter verhindert, hat der Stadtrat unverzüglich einen oder mehrere Stellvertreter neu oder auf die Dauer der Verhinderung zusätzlich zu bestellen. Bis zu dieser Bestellung nimmt das an Lebensjahren älteste, nicht verhinderte Mitglied des Stadtrates die Aufgaben des Stellvertreters des Oberbürgermeisters wahr.

§ 14 Beschlussfähigkeit des Stadtrates

(1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Oberbürgermeister die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken.

(2) Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Stadtrat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

(3) Ist der Stadtrat nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind.

(4) Ist der Stadtrat auch in der zweiten Sitzung nach Absatz 3 wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, entscheidet der Oberbürgermeister an seiner Stelle nach Anhörung der nicht befangenen Stadträte. Sind auch der Oberbürgermeister und seine Stellvertreter befangen, kann der Stadtrat ein stimmberechtigtes Mitglied für die Entscheidung zum Stellvertreter des Oberbürgermeisters bestellen. Wird kein stimmberechtigtes Mitglied zum Stellvertreter des Oberbürgermeisters bestellt, schließt der Oberbürgermeister den Tagesordnungspunkt und unterrichtet die Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 15 Befangenheit von Mitgliedern des Stadtrates

(1) Ein Mitglied des Stadtrates, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit nach § 20 Abs. 1 SächsGemO zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung dieser Angelegenheit dem Oberbürgermeister mitzuteilen. Wer im Sinne des § 20 SächsGemO befangen ist, darf weder beratend noch entscheidend in der Angelegenheit mitwirken und muss die Sitzung verlassen. Ist die Sitzung öffentlich, darf der befangene Stadtrat als Zuhörer im Zuhörerbereich anwesend sein.

(2) Ob ein Ausschlussgrund in der Person eines Mitgliedes des Stadtrates vorliegt, entscheidet im Zweifelsfall der Stadtrat, und zwar in Abwesenheit des Betroffenen.

§ 16 Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates

(1) Der Stadtrat kann sachkundige Einwohner und Sachverständige zur Beratung einzelner Angelegenheiten hinzuziehen. An der Beschlussfassung der Angelegenheit dürfen sich die Geladenen nicht beteiligen.

(2) Bei der Vorbereitung wichtiger Entscheidungen kann der Stadtrat betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung vorzutragen (Anhörung), soweit nicht die Anhörung bereits gesetzlich vorgeschrieben ist. An der Beratung und Beschlussfassung dürfen sich die Geladenen nicht beteiligen.

(3) Der Stadtrat kann bei öffentlichen Sitzungen Einwohnern und den ihnen nach § 10 Abs. 3 SächsGemO gleichgestellten Personen sowie Vertretern von Bürgerinitiativen die Möglichkeit einräumen, Fragen zu Stadtangelegenheiten zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten (Fragestunde). Zu den Fragen nimmt der Oberbürgermeister oder ein von ihm Beauftragter Stellung. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der Fragesteller auf die Beantwortung in der nächsten Stadtratssitzung oder auf die schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Melden sich mehrere Fragesteller gleichzeitig, so bestimmt der Oberbürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jeder Fragesteller ist berechnigt, höchstens eine Zusatzfrage zu stellen. Eine Beratung findet nicht statt.

(4) Der Oberbürgermeister kann den Vortrag in den Sitzungen des Stadtrates einem Bediensteten der Gemeinde übertragen; auf Verlangen des Stadtrates muss er einen solchen zu sachverständigen Auskünften hinzuziehen.

§ 17 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

(1) Der Stadtrat kann nach Eintritt in die Tagesordnung beschließen,

- a) die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände zu ändern,
- b) Verhandlungsgegenstände zu teilen oder miteinander zu verbinden,
- c) die Beratung eines in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Verhandlungsgegenstandes in die nichtöffentliche Sitzung zu verweisen, wenn dies das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner im Sinne des § 37 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO erfordern,
- d) die Beratung eines in nichtöffentlicher Sitzung vorgesehenen Verhandlungsgegenstandes in die öffentliche Sitzung zu verweisen, wenn keine Gründe des öffentlichen Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner im Sinne des § 37 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO vorliegen.

(2) Über Anträge aus der Mitte des Stadtrates, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Beschließt der Stadtrat, einen Verhandlungsgegenstand in öffentlicher Sitzung zu behandeln, so hat der Oberbürgermeister diesen auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Stadtrates zu setzen.

(3) Die Tagesordnung kann in der öffentlichen Sitzung durch den Oberbürgermeister erweitert werden, soweit es sich um

Verhandlungsgegenstände handelt, die Eilfälle im Sinne von § 36 Abs. 3 Satz 4 SächsGemO sind und alle Mitglieder des Stadtrates anwesend sind. Sind nicht alle Stadträte anwesend, sind die abwesenden Stadträte in einer Weise frist- und formlos und unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes zu laden, der sie noch rechtzeitig folgen können. Die Erweiterung ist in die Niederschrift aufzunehmen.

(4) Die Erweiterung der Tagesordnung einer nichtöffentlichen Sitzung durch den Oberbürgermeister ist zulässig, wenn dem alle Stadträte zustimmen.

§ 18 Redeordnung

(1) Der Oberbürgermeister ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stadträte oder einer Fraktion auf die Tagesordnung gesetzt wurde, ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Antrag zu begründen. Im Übrigen erhält, soweit eine Berichterstattung vorgesehen ist, zunächst der Berichterstatter das Wort.

(2) Wer das Wort ergreifen will, hat sich durch Handheben zu melden. Melden sich mehrere Mitglieder des Stadtrates gleichzeitig, so bestimmt der Oberbürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Ein Teilnehmer der Beratung darf das Wort erst dann ergreifen, wenn es ihm vom Oberbürgermeister erteilt wird.

(3) Außerhalb der Reihenfolge erhält das Wort, wer Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.

(4) Der Oberbürgermeister kann nach jedem Redner das Wort ergreifen; er kann ebenso dem Vortragenden, zugezogenen sachkundigen Einwohnern, Gemeindebediensteten oder Sachverständigen jederzeit das Wort erteilen oder sie zur Stellungnahme auffordern.

(5) Die Redezeit beträgt im Regelfall höchstens fünf Minuten. Sie kann durch Beschluss des Stadtrates verlängert oder verkürzt werden. Ein Mitglied des Stadtrates darf höchstens zweimal zum selben Verhandlungsgegenstand sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.

§ 19 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Die Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied des Stadtrates gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:

- a) auf Schluss der Beratung,
- b) auf Schluss der Rednerliste,
- c) auf Verweisung an einen Ausschuss oder an den Oberbürgermeister,
- d) auf Vertagung,
- e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
- f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- g) auf namentliche oder geheime Abstimmung,
- h) auf Übergang zur Tagesordnung.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung unterbrechen die Sachberatung. Außer dem Antragsteller und dem Oberbürgermeister erhält je ein Redner der Fraktionen und die keiner Fraktion angehörenden Stadträte Gelegenheit, zu dem Geschäftsordnungsantrag zu sprechen.

(3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Stadtrat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Oberbürgermeister die Reihenfolge der Abstimmungen.

(4) Ein Antrag auf Schluss der Beratung oder auf Schluss der Rednerliste darf erst gestellt werden, wenn jede Fraktion und die keiner Fraktion angehörenden Stadträte Gelegenheit hat-

ten, einmal das Wort zu nehmen. Wird ein Antrag auf Schluss der Beratung angenommen, ist die Beratung abubrechen und Beschluss zu fassen. Wird ein Antrag auf Schluss der Rednerliste angenommen, dürfen nur noch diejenigen Stadträte zur Sache sprechen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung auf der Rednerliste vorgemerkt sind.

§ 20 Sachanträge

(1) Jedes Mitglied des Stadtrates ist berechtigt, zu jedem Verhandlungsgegenstand Anträge zu stellen, um eine Entscheidung in der Sache herbeizuführen (Sachanträge). Sie sind vor Abschluss der Beratung über diesen Verhandlungsgegenstand zu stellen und müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten. Dies gilt auch für Zusatz- und Änderungsanträge. § 19 Abs. 3 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) Anträge, deren Annahme das Vermögen, den Schuldenstand oder den Haushalt der Stadt nicht unerheblich beeinflussen (Finanzanträge), insbesondere Änderungen der Aufwendungen und Erträge oder Änderungen der Auszahlungen und Einzahlungen gegenüber dem Haushaltsplan zur Folge haben, müssen mit einem nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Deckungsvorschlag verbunden werden.

§ 21 Beschlussfassung

(1) Der Stadtrat beschließt durch Abstimmungen und Wahlen. Der Oberbürgermeister ist stimmberechtigt, sofern die SächsGemO nichts Abweichenderes regelt.

(2) Der Oberbürgermeister hat sich vor jeder Beschlussfassung über jeden Verhandlungsgegenstand davon zu überzeugen, ob der Stadtrat beschlussfähig ist.

§ 22 Abstimmungen

(1) Der Stadtrat stimmt in der Regel offen ab. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, soweit nicht der Stadtrat im Einzelfall etwas anderes beschließt.

(2) Aus wichtigem Grund kann der Stadtrat geheime Abstimmung beschließen. Geheime Abstimmungen werden durch Abgabe von Stimmzetteln durchgeführt.

(3) Der Stadtrat hat namentlich abzustimmen, wenn der Vorsitzende dies anordnet oder es ein Fünftel der Mitglieder des Stadtrates beantragt. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes einzelnen Mitgliedes des Stadtrates in der Niederschrift zu vermerken. Wird zum selben Verhandlungsgegenstand sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.

(4) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt.

(5) Das Abstimmungsergebnis wird vom Oberbürgermeister bekanntgegeben und in der Niederschrift festgehalten.

(6) Über Gegenstände einfacher Art und geringer Bedeutung kann der Stadtrat im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschließen. Der damit verbundene Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied des Stadtrates widerspricht.

§ 23 Wahlen

(1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht

nur ein Bewerber zur Wahl, findet im Falle des Satzes 3 ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht.

(2) Die Stimmzettel sind vom Oberbürgermeister bereitzuhalten. Jeder Bewerber wird auf dem Stimmzettel namentlich benannt und erhält ein abgegrenztes Feld gleicher Größe. Der Stimmzettel muss so beschaffen sein, dass nach Kennzeichnung und Faltung die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

(3) Die Stimmzettel sind von den stimmberechtigten Mitgliedern des Stadtrates zweifelsfrei zu kennzeichnen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Stimmzettel, auf denen „ja“ oder „nein“ vermerkt ist, sind ungültig, es sei denn, dass nur eine Person zur Wahl ansteht.

(4) Der Oberbürgermeister ermittelt unter Mithilfe eines vom Stadtrat bestellten Mitgliedes oder eines Bediensteten der Stadtverwaltung das Wahlergebnis und gibt es dem Gemeinderat bekannt.

(5) Ist das Los zu ziehen, so erfolgt dies durch den Vorsitzenden. Ein vom Oberbürgermeister beauftragter Bediensteter der Stadtverwaltung stellt in Abwesenheit des Vorsitzenden die Lose her. Der Hergang der Losziehung ist in der Niederschrift zu vermerken.

§ 24

Ordnungsgewalt und Hausrecht des Oberbürgermeisters

(1) Der Oberbürgermeister übt die Ordnungsgewalt und das Hausrecht aus. Seiner Ordnungsgewalt und seinem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Stadtrates im Beratungsraum aufhalten. Wer sich als Zuhörer ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann vom Oberbürgermeister zur Ordnung gerufen und aus dem Sitzungssaal gewiesen werden, wenn die Ordnung auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden kann.

(2) Entsteht während der Sitzung des Stadtrates unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Oberbürgermeister nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Beratungsraumes räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 25

Ordnungsruf und Wortentziehung

(1) Redner, die vom Thema abschweifen, kann der Oberbürgermeister zur Sache rufen.

(2) Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschrieben bzw. die vom Stadtrat beschlossene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann der Oberbürgermeister zur Ordnung rufen.

(3) Hat ein Redner bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs.1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann der Oberbürgermeister ihm das Wort entziehen, wenn der Redner Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einem Redner, dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Sitzung zu dem betreffenden Verhandlungsgegenstand nicht wieder erteilt werden.

§ 26

Ausschluss aus der Sitzung Entzug der Sitzungsentschädigung

(1) Bei grobem Verstoß gegen die Ordnung kann ein Mitglied des Stadtrates vom Oberbürgermeister aus dem Beratungsraum verwiesen werden. Mit dem Ausschluss aus der Sitzung ist der Verlust des Anspruches auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden.

(2) Bei wiederholten Verstößen nach Absatz 1 kann der Stadtrat ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für drei Sitzungen ausschließen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für andere Personen, die gemäß § 16 an den Sitzungen des Stadtrates teilnehmen.

Dritter Abschnitt

Niederschrift über die Sitzungen des Stadtrates, Unterrichtung der Öffentlichkeit

§ 27

Niederschrift über die Sitzungen des Stadtrates

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Stadtrates ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss insbesondere enthalten:

- den Namen des Vorsitzenden,
- die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Stadträte unter Angabe des Grundes der Abwesenheit,
- die Gegenstände der Verhandlung,
- die Anträge zur Sache und zur Geschäftsordnung,
- die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und
- den Wortlaut der vom Stadtrat gefassten Beschlüsse.

(2) Die Niederschrift soll eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufes enthalten. Der Vorsitzende und jedes Mitglied des Stadtrates können verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

(3) Die Niederschrift wird vom Schriftführer geführt, der vom Oberbürgermeister bestimmt wird. Der Oberbürgermeister kann einen Bediensteten der Stadtverwaltung oder ein Mitglied des Stadtrates damit beauftragen.

(4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, von zwei Stadträten, die an der Sitzung teilgenommen haben, und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Ist einer der Unterzeichnenden mit einzelnen Punkten der Niederschrift nicht einverstanden oder können sich die Unterzeichnenden über den Inhalt der Niederschrift nicht einigen, kann über die entsprechenden Einwände ein Vermerk gefertigt werden.

(5) Die Niederschrift ist innerhalb eines Monats, in der Regel jedoch spätestens zur nächsten Sitzung dem Stadtrat zur Kenntnis zu bringen. Über die gegen die Niederschrift vorgebrachten Einwände entscheidet der Stadtrat.

(6) Die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ist den Einwohnern der Stadt gestattet. Mehrfertigungen von Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen dürfen weder den Mitgliedern des Stadtrates noch sonstigen Personen ausgehändigt werden.

§ 28

Unterrichtung der Öffentlichkeit

(1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Stadtrat in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Unterrichtung ist Sache des Oberbürgermeisters, der auch darüber entscheidet, in welcher Weise die Unterrichtung zu geschehen hat.

(2) Die Unterrichtung nach Abs. 1 gilt auch für Beschlüsse des Stadtrates, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, sofern sie in öffentlicher Sitzung bekannt gegeben worden sind.

Vierter Teil

Geschäftsordnung der Ausschüsse

§ 29

Beschließende Ausschüsse HSA und BWA

(1) Auf das Verfahren der beschließenden Ausschüsse sind die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Geschäftsführung des Stadtrates sinngemäß anzuwenden.

(2) Sitzungen, die der Vorberatung von Angelegenheiten nach § 41 Abs. 4 SächsGemO dienen, sind in der Regel nichtöffentlich.

Fünfter Teil Geschäftsordnung des Ältestenrates

§ 30 Zusammensetzung, Aufgaben und Geschäftsgang

(1) Der Ältestenrat besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden sowie aus je einem Mitglied der im Stadtrat vertretenen Fraktionen. Die Stadträte werden nach jeder regelmäßigen Wahl des Stadtrates von den Fraktionen benannt. Sowohl der Oberbürgermeister als auch die Vertreter der im Stadtrat vertretenen Fraktionen können sich im Falle ihrer Verhinderung durch Stellvertreter vertreten lassen.

(2) Aufgabe des Ältestenrates ist es, den Oberbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Ganges der Verhandlungen zu beraten. Die gesetzliche Aufgabenabgrenzung zwischen Oberbürgermeister und Stadtrat bleibt hiervon unberührt.

(3) Der Ältestenrat soll vom Vorsitzenden rechtzeitig von einer Sitzung des Stadtrates einberufen werden. Die Einberufung kann frist- und formlos geschehen. Über die Sitzungen des Ältestenrates ist eine Niederschrift anzufertigen.

Sechster Teil Geschäftsführung für die Beratung des Stadtrates in Vorbereitung von Entscheidungen der Gesellschafterversammlungen der Unternehmen in Privatrechtsform, an denen die Stadt Weißwasser beteiligt ist

§ 31 Geschäftsgang für die Beratung des Stadtrates in Vorbereitung von Entscheidungen der Gesellschafterversammlungen der Unternehmen in Privatrechtsform, an denen die Stadt Weißwasser beteiligt ist

(1) Auf das Verfahren für die Beratungen des Stadtrates in Vorbereitung von Entscheidungen der Gesellschafterversammlungen der Unternehmen in Privatrechtsform, an denen die Stadt Weißwasser beteiligt ist, finden die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Geschäftsführung des Stadtrates Anwendung, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Beratungen des Stadtrates in Vorbereitung von Entscheidungen der Gesellschafterversammlungen der Unternehmen in Privatrechtsform, an denen die Stadt Weißwasser beteiligt ist, erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung.

(3) § 9 (Ortsübliche Bekanntgabe), § 11 (Öffentlichkeit der Sitzung), § 16 Abs. 3 (Fragestunde) sowie § 28 (Unterrichtung der Öffentlichkeit) finden keine Anwendung.

Siebenter Teil Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

§ 32 Schlussbestimmungen

Jedem Mitglied des Stadtrates und der Ausschüsse ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlperiode geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

§ 33 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Stadtrat in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung vom 30.10.2002 sowie die Geschäftsordnung für die Beratung des Stadtrates in Vorbereitung von Entscheidungen der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Weißwasser GmbH vom 30.05.2001 außer Kraft.

Weißwasser, den 29.01.2015
Torsten Pötzsch
Oberbürgermeister

RAT/1-08/15 Vergabe Planungsleistungen für den Neubau Hort an der Geschwister-Scholl-Grundschule - Heizung-Sanitär-Lüftung

Der Stadtrat beschließt, das Ingenieurbüro Bernardi Ingenieure GmbH aus Görlitz, Clara-Zetkin-Straße 6 mit der Erbringung von Planungsleistungen für die Heizungs-, Lüftungs-, Sanitär- und Klimatechnik für den Neubau des Hortgebäudes an der Geschwister-Scholl-Grundschule in Weißwasser zu beauftragen.

Die Beauftragung erfolgt nach Mittelbereitstellung im Haushalt. Die Beauftragung gilt nicht für die Herrichtung eines Bestandsgebäudes.

Weißwasser, den 29.01.2015
Torsten Pötzsch
Oberbürgermeister

RAT/1-09/15 Vergabe Planungsleistungen für den Neubau Hort an der Geschwister-Scholl-Grundschule - Elektro

Der Stadtrat beschließt, die Steinigeweg Planungsgesellschaft mbH & Co. KG aus Hoyerswerda mit der Erbringung der Elektroplanung für den Neubau des Hortgebäudes an der Geschwister-Scholl-Grundschule in Weißwasser zu beauftragen. Die Beauftragung erfolgt nach Mittelbereitstellung im Haushalt. Die Beauftragung gilt nicht für die Herrichtung eines Bestandsgebäudes.

Weißwasser, den 29.01.2015
Torsten Pötzsch
Oberbürgermeister

RAT/1-10/15 Vergabe Planungsleistungen für den Neubau der KiTa Regenbogen – Gebäudeplanung

Der Stadtrat beschließt, das Ingenieurbüro Rauh-Damm-Stiller-Partner Planungsgesellschaft mbH aus Weißwasser mit der Gebäudeplanung für den Neubau KiTa Regenbogen in Weißwasser zu beauftragen.

Die Beauftragung erfolgt nach Mittelbereitstellung im Haushalt.

Weißwasser, den 29.01.2015
Torsten Pötzsch
Oberbürgermeister

RAT/1-11/15 Vergabe Planungsleistungen für den Neubau der KiTa Regenbogen – Elektro

Der Stadtrat beschließt, das Ingenieurbüro Steinigeweg Planungsgesellschaft mbH & Co. KG aus Hoyerswerda mit der Elektroplanung für den Neubau der KiTa Regenbogen in Weißwasser zu beauftragen.

Die Beauftragung erfolgt nach Mittelbereitstellung im Haushalt.

Weißwasser, den 29.01.2015
Torsten Pötzsch
Oberbürgermeister

RAT/1-12/15 Vergabe Planungsleistungen für den Neubau der KiTa Regenbogen - Haustechnische Anlagen (außer Elektro)

Der Stadtrat beschließt, das Ingenieurbüro für Heizungs- und Sanitärtechnik H.-J. Lehmann aus Weißwasser mit der Pla-

nung der Haustechnischen Anlagen, ohne Elektroplanung, für den Neubau der KiTa Regenbogen in Weißwasser zu beauftragen.
Die Beauftragung erfolgt nach Mittelbereitstellung im Haushalt.

Weißwasser, den 29.01.2015
Torsten Pötzsch
Oberbürgermeister

RAT/1-13/15

Vergabe Planungsleistungen für den Neubau der KiTa Regenbogen - Tragwerk und Bauphysik

Der Stadtrat beschließt, das Projektierungsbüro Frank Meyer aus Weißwasser mit der Tragwerks- und bauphysikalischen Planung für den Neubau der KiTa Regenbogen in Weißwasser zu beauftragen.
Die Beauftragung erfolgt nach Mittelbereitstellung im Haushalt.

Weißwasser, den 29.01.2015
Torsten Pötzsch
Oberbürgermeister

RAT/1-14/15

Rechtsverordnung zur Regelung von verkaufsoffenen Sonntagen in der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. im Jahr 2015

Rechtsverordnung zur Regelung von verkaufsoffenen Sonntagen in der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. im Jahr 2015

Die Stadt Weißwasser erlässt auf der Grundlage des § 8 Absatz 1 und 2 Sächsisches Gesetz über die Ladenöffnungszeiten (Sächsisches Ladenöffnungsgesetz – SächsLadÖffG) vom 16. März 2007, geändert durch Gesetz vom 01.12.2010, folgende Rechtsverordnung:

§ 1

(1) Die Verkaufsstellen im Gebiet der Stadt Weißwasser dürfen aus besonderem Anlass am

29. März 2015 (Start in den Frühling)

06. Dezember 2015 (Weihnachtsmarkt)

20. Dezember 2015 (Adventbummel für die Familie)

in der Zeit zwischen 12:00 und 18:00 Uhr geöffnet sein.

(2) Die Bestimmungen des § 7 Absatz 1 Sächsisches Ladenöffnungsgesetz – SächsLadÖffG bleiben von dieser Rechtsverordnung unberührt.

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Inhaber einer Verkaufsstelle oder als verantwortliche Person, entgegen den Vorschriften des § 1 Absatz 1, eine Verkaufsstelle am Sonntag öffnet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann entsprechend § 11 Abs. 1 Nr. 1 Sächsisches Ladenöffnungsgesetz – SächsLadÖffG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Weißwasser, den 29.01.2015
Torsten Pötzsch
Oberbürgermeister

RAT/1-15/15

Vergabe der Erarbeitung eines Klimaschutz-Teilkonzeptes mit dem Schwerpunkt eigene Immobilien und der Generierung von Sanierungsmaßnahmen für die eigenen Liegenschaften der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.

Der Stadtrat beschließt die Vergabe der Erarbeitung eines „Klimaschutz-Teilkonzeptkonzept mit dem Schwerpunkt eigene Immobilien und der Generierung von Sanierungsmaßnahmen für die eigenen Liegenschaften der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.“ an das Unternehmen die STEG Stadtentwicklung GmbH zu einem Honorar in Höhe von 40.283,88 EUR brutto.

Weißwasser, den 29.01.2015
Torsten Pötzsch
Oberbürgermeister

RAT/1-16/15

Beschluss des Integrierten Energie- und Klimaschutzkonzeptes für die Große Kreisstadt Weißwasser/O.L.

Der Stadtrat beschließt das Integrierte Energie- und Klimaschutzkonzept für die Stadt Weißwasser/O.L. als Arbeitsgrundlage für die Steigerung der Energieeffizienz und die Verbesserung des Klimaschutzes in Weißwasser.

Weißwasser, den 29.01.2015
Torsten Pötzsch
Oberbürgermeister

RAT/1-17/15

Beschluss über den Arbeitsplan 2015 gemäß der Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. und der Vattenfall Europe Mining AG

Der Stadtrat beschließt den Jahresarbeitsplan 2015 gemäß der Vereinbarung über eine Zusammenarbeit zwischen der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. und der Vattenfall Europe Mining AG.

Weißwasser, den 29.01.2015
Torsten Pötzsch
Oberbürgermeister

RAT/1-18/15

Erhöhung des Zuschusses für die Betreibung der Eisarena für das Jahr 2014

Der Stadtrat beschließt die Auszahlung eines Vorschusses für die Betreibung der Eisarena und für satzungsmäßige Aufgaben für den Zeitraum vom 01.06.2014 bis 31.12.2014 in Höhe von 25.000 €. Die Mittel für die überplanmäßige Ausgabe werden aus dem Produktkonto 111301.365100 (Gewinnanteile städtische Unternehmen) bereitgestellt. Die Endabrechnung soll bis Ende März 2015 erfolgt sein.

Weißwasser, den 29.01.2015
Torsten Pötzsch
Oberbürgermeister

RAT/1-19/15

Beschluss über die Annahme einer Geldspende

Der Stadtrat beschließt die Annahme einer Spende von Herrn Uwe Mühle für die Denkmalkommission, in Höhe von 50,00 €.

Weißwasser, den 29.01.2015
Torsten Pötzsch
Oberbürgermeister

RAT/1-20/15**Beschluss über die Annahme einer Sachspende**

Der Stadtrat beschließt die Annahme einer Sachspende der AXA Hauptvertretung Marco Ludwig in Weißwasser über 15 T-Shirts im Wert von 194,92 Euro für die Kindertagesstätte „Ulja“ Fr.-Fröbel-Str. 1 in Weißwasser.

Weißwasser, den 29.01.2015
Torsten Pötzsch
Oberbürgermeister

RAT/1-21/15**Beschluss über die Annahme einer Geldspende**

Der Stadtrat beschließt die Annahme einer Spende der Praxis für Logopädie Karina Herbst in Höhe von 100,00 € für die Kita „Regenbogen“.

Weißwasser, den 29.01.2015
Torsten Pötzsch
Oberbürgermeister

RAT/1-22/15**Beschluss über die Annahme einer Sachspende**

Der Stadtrat beschließt die Annahme einer Sachspende der Willms Weißwasser GmbH & Co.KG über 25,59 kg Wiener im Wert von 132,42 Euro für die Kindertagesstätte „Ulja“ Fr.-Fröbel-Str. 1 in Weißwasser.

Weißwasser, den 29.01.2015
Torsten Pötzsch
Oberbürgermeister

RAT/1-23/15**Beschluss über die Annahme einer Geldspende**

Der Stadtrat beschließt die Annahme einer Spende des „Ambulanten Pflegedienst zu Hause Zehm und Brauner GbR“ in Höhe von 50,00 € für den Hort der Pestalozzi-Grundschule.

Weißwasser, den 29.01.2015
Torsten Pötzsch
Oberbürgermeister

RAT/1-24/1**25 Jahre Deutsche Wiedervereinigung und 25 Jahre Städtefreundschaft mit unserer Partnerstadt Brühl**

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, anlässlich des 25. Jubiläums der Deutschen Wiedervereinigung und der Städtefreundschaft zwischen Brühl und Weißwasser am 3. Oktober 2015 eine Festveranstaltung vorzubereiten. Weiterhin wird der Oberbürgermeister beauftragt, im Jubiläumsjahr zusammen mit Vereinen, Verbänden und Parteien zu prüfen, wie die Städtefreundschaft zwischen den Städten wieder mit Leben erfüllt werden kann.

Der Oberbürgermeister berichtet dem Stadtrat über den Sachstand der Vorbereitungen für die Festveranstaltung und über die Aktivitäten zur Belebung der Städtefreundschaft in der Stadtratssitzung im März 2015.

Weißwasser, den 29.01.2015
Torsten Pötzsch
Oberbürgermeister

**Bekanntgabe des im nichtöffentlichen Teil der
Sitzung des Stadtrates am 28.01.2015
gefassten Beschlusses**

RAT/1-25/15**Abberufung Geschäftsführerin WESDA
Dienstleistungsunternehmen Weißwasser GmbH**

Weißwasser, den 29.01.2015
Torsten Pötzsch
Oberbürgermeister

**Bekanntgabe des im öffentlichen Teil der
Sitzung des Haupt- und Sozialausschusses
am 09.02.2015 gefassten Beschlusses**

HSA/2-26/15**Verkauf eines Grundstückes in der Gemarkung
Weißwasser, Flur 3, Flurstück 204 mit einer Größe
von 950 m², Lage Hermannstraße**

Der Haupt- und Sozialausschuss beschließt den Verkauf des Grundstückes in der Gemarkung Weißwasser, Flur 3, Flurstück 204 mit einer Größe von 950 m² zu einem Kaufpreis von 20.000,00 € an Herrn Henry Kossack aus Weißwasser. Alle Notar- und Gerichtskosten sowie die Grunderwerbssteuer übernimmt der Käufer

Weißwasser, den 10.02.2015
Torsten Pötzsch
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung über die Durchführung
der Sitzung des Stadtrates**

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.
führt am **Donnerstag, dem 26.02.2015, um 16.00 Uhr**
im Lesesaal der Stadtbibliothek Weißwasser
Straße des Friedens 14

seine

Sitzung Nr. 6-2/15

durch

Tagesordnung:

1. Eröffnung
2. Tätigkeitsbericht der Denkmalkommission für das Jahr 2014
3. Bekanntgabe der in nichtöffentlichen Teilen der Sitzungen des Stadtrates und der beschließenden Ausschüsse gefassten Beschlüsse sowie der Entscheidungen des Oberbürgermeisters
4. Informationen des Oberbürgermeisters
5. Beschlussfassung
- 5.1 Verteilung der von der Vattenfall Europe Mining AG zur Verfügung gestellten Spendenmittel für das Jahr 2015
- 5.2 Satzung über die Rückzahlung von Straßenausbaubeiträgen
- 5.3 Vergabe der Planungsleistungen für die Sanierung des Bahnhofes Weißwasser
- 5.4 Vergabe der Planungsleistungen für die Sanierung des Bahnhofes Weißwasser - Haustechnische Anlagen
- 5.5 Vergabe der Planungsleistungen für die Sanierung des Bahnhofes Weißwasser - Elektrotechnik
- 5.6 Vergabe der Planungsleistungen für die Sanierung des Bahnhofes Weißwasser - Tragwerk und Bauphysik

- 5.7 Beschluss zur Änderung des Gebietszuschnitts im Programm "Stadtumbau "Ost-Rückbau Infrastruktur, "Anpassungsgebiet Nord-Süd"
- 5.8 Beschlüsse zur Annahme von Spenden
- 5.8.1 Beschluss über die Annahme einer Geldspende
- 6. Informationen und Anfragen
- 6.1 AG Vattenfall
- 6.2 Beantwortung der Anfragen aus der letzten Sitzung
- 6.3 Neue Informationen und Anfragen
- 7. Anträge
- 7.1 Anträge aus vorherigen Sitzungen
- 7.2 Neue Anträge
- 8. Einwohnerfragen (gegen 18.00 Uhr)
- 8.1 Beantwortung der Fragen aus der letzten Sitzung
- 8.2 Aktuelle Fragen

Fortsetzung in nichtöffentlicher Sitzung

Weißwasser, den 11.02.2015
Torsten Pötzsch
Oberbürgermeister

Bekanntmachung über die Durchführung der Sitzung des Haupt- und Sozialausschusses

Der Haupt- und Sozialausschuss
führt am Montag, dem 09.03.2015, um 16.00 Uhr
im Ratssaal des Rathauses Weißwasser, Marktplatz

seine

Sitzung Nr. 5-3/15

durch

Tagesordnung:

1. Eröffnung
2. Information zum Haus- und Fachärztesituation in Weißwasser
3. Informationen/Anfragen
4. Anträge

Fortsetzung in nichtöffentlicher Sitzung

Weißwasser, den 11.02.2015
Torsten Pötzsch
Oberbürgermeister

Bekanntmachung über die Durchführung der Sitzung des Bau- und Wirtschaftsausschusses

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss
führt am Dienstag, dem 10.03.2015, um 16.00 Uhr
im Ratssaal des Rathauses Weißwasser, Marktplatz

seine

Sitzung Nr.5-3/15

durch

Tagesordnung:

1. Eröffnung
2. Informationen/Anfragen
3. Beschlussfassung
- 3.1 Vergabe der Planungsleistungen Sportplatz Friedrich-Froboeß-Grundschule in Weißwasser
4. Anträge

Fortsetzung in nichtöffentlicher Sitzung

Weißwasser, den 11.02.2015
Torsten Pötzsch
Oberbürgermeister

Gemeinde Weißkeißel

Öffentliche Bekanntmachungen

Große Kreisstadt Weißwasser/O.L.

Öffentliche Bekanntmachung der Durchführung

der Wahl zum ☒ Bürgermeister ☐ Oberbürgermeister am **07.06.2015**

und für einen etwaigen zweiten Wahlgang am **28.06.2015**

in **Weißkeißel**

I. Zu wählen ist der

Höchstzahl der Bewerber
je Wahlvorschlag:

Mindestzahl
Unterstützungsunter-
schriften:

☒ Bürgermeister ☐ Oberbürgermeister

1

20

Die Stelle ist

☒ ehrenamtlich. ☐ hauptamtlich.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

1. Es ergeht hiermit die Aufforderung, Wahlvorschläge für diese Wahl

- frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung und

- spätestens am **11.05.2015** bis 18.00 Uhr

beim Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses schriftlich einzureichen.

Anschrift

Vorsitzende des Gemeindewahlausschusses Weißkeißel, Frau Silvia Buder,
Stadtbibliothek Weißwasser, Straße des Friedens 14, 02943 Weißwasser/O.L.

2. Wahlvorschläge können von Parteien, Wählervereinigungen und von Einzelbewerbern eingereicht werden. Jede Partei, jede Wählervereinigung und jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

3. Wahlvorschläge für die erste Wahl gelten auch für den etwaigen zweiten Wahlgang, sofern sie nicht

bis **12.06.2015** zurückgenommen oder nach Maßgabe des § 44a Abs.2 Nr. 2 KomWG geändert werden.

III. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

1. Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen. Die Wahlvorschläge müssen den Bestimmungen über Inhalt und Form der Wahlvorschläge in § 16 Kommunalwahlordnung (KomWO) entsprechen; die im § 16 Abs. 3 KomWO genannten Unterlagen sind den Wahlvorschlägen beizufügen.

2. Vordrucke für Wahlvorschläge, Zustimmungserklärungen, Wählbarkeits- und Wahlrechtsbescheinigungen, Niederschriften über die Mitglieder-/Vertreterversammlungen zur Bewerberaufstellung einschließlich zugehöriger eidesstattlicher Versicherungen sind
- während der allgemeinen üblichen Öffnungszeiten der Stadtbibliothek Weißwasser - erhältlich:

bei der Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses Weißkeißel, Frau Silvia Buder,
in der Stadtbibliothek Weißwasser, Straße des Friedens 14, 02943 Weißwasser/O.L.

IV. Hinweise auf Unterstützungsunterschriften

1. Jeder Wahlvorschlag muss entsprechend der unter I. angegebenen Mindestzahl zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlags von Wahlberechtigten des Wahlgebiets, die keine Bewerber des Wahlvorschlags sind, unterschrieben sein (Unterstützungsunterschriften).
2. Die Unterstützungsunterschriften können nach Einreichung des Wahlvorschlags bei

Stadtverwaltung Weißwasser
Rathaus – Bürgerbüro –
Karl-Marx-Straße
02943 Weißwasser/O.L.

Öffnungszeiten

dienstags 9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
donnerstags 9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
freitags 9.00 – 12.00 Uhr

bis Montag, den **11.05.2015** von 9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr,

geleistet werden. Die Unterstützungsunterschrift muss vom Wahlberechtigten auf einem Unterschriftenformblatt eigenhändig unter Angabe des Tages der Unterzeichnung sowie des Familiennamens, Vornamens und der Anschrift der Hauptwohnung des Unterzeichners geleistet werden. Ein Wahlberechtigter kann für dieselbe Wahl nur für einen Wahlvorschlag eine Unterstützungsunterschrift leisten. Hat er seine Unterstützung für mehrere Wahlvorschläge geleistet, sind alle seine Unterschriften ungültig. Der Wahlberechtigte kann eine geleistete Unterstützungsunterschrift nicht zurücknehmen. Die Wahlberechtigten haben sich auf Verlangen auszuweisen. Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder ihres körperlichen Zustandes die Unterzeichnung durch Erklärung vor einem Beauftragten der Verwaltung ersetzen wollen, haben dies beim Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses spätestens am **04.05.2015** schriftlich zu beantragen; dabei sind die Hinderungsgründe glaubhaft zu machen.

3. Der Wahlvorschlag einer Partei, die
- a) im Sächsischen Landtag aufgrund eigenen Wahlvorschlags vertreten ist oder
 - b) seit der letzten Wahl im Gemeinderat der Gemeinde aufgrund eigenen Wahlvorschlags vertreten ist oder im Gemeinderat einer an einer Gemeindeeingliederung oder Gemeindevereinigung beteiligten früheren Gemeinde im Wahlgebiet zum Zeitpunkt des Erlöschens der Mandate aufgrund eigenen Wahlvorschlags vertreten war,

bedarf gemäß § 6b Abs. 3 KomWG keiner Unterstützungsunterschriften. Dies gilt entsprechend für den Wahlvorschlag einer Wählervereinigung, wenn er von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten, die dem Gemeinderat zum Zeitpunkt der Einreichung angehören oder zum Zeitpunkt der Gemeindeeingliederung oder Gemeindevereinigung angehört haben, unterschrieben ist. Darüber hinaus bedarf gemäß § 41 Abs. 3 KomWG auch ein Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften, der als Bewerber

- ☒ den amtierenden Amtsinhaber ☐ den amtierenden Amtsverweser nach § 54 Abs. 5 Satz 1 SächsGemO |
- ☐ einen der bis zum Zeitpunkt der Gebietsänderung amtierenden Bürgermeister der an der Gemeindevereinigung beteiligten bisherigen Gemeinden (bei der erstmaligen Bürgermeisterwahl in einer nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SächsGemO neugebildeten Gemeinde) |

enthält. Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen bedürfen dann der Unterstützungsunterschriften, wenn dies für mindestens einen Wahlvorschlagsträger erforderlich ist.

V. Hinweis auf die Durchführung verbundener Wahlen

Die Bürgermeisterwahl/Oberbürgermeisterwahl wird gemäß § 57 Abs. 2 KomWG organisatorisch mit

☒	der Wahl:
	Bezeichnung der Wahl:
	Landratswahl

verbunden.

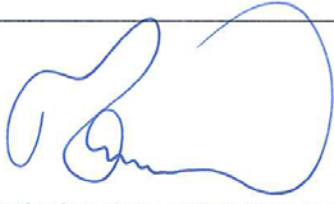
Zjawne wozjewjenje wo přewjedženju wólbow

Ze scěhowacym zjawnym wozjewjenjom so na to skedźbni, zo so w blišim času komunalne wólby přewjedu. Politiske strony a wolverske zjednoćenstwa, kotrež chcedža so k wólbam stajić, su namołwjene, swoje kandidatne lisćiny (wólbne namjety) zapodać.

Tohodla wobsahuje zjawne wozjewjenje tohorunja pokiwy za politiske strony a wolverske zjednoćenstwa, w kotrej formje a hač do hdy maja so wólbne namjety zapodać a za kotre politiske strony a wolverske zjednoćenstwa su podpěrowace podpisma trěbne.

Štóz chce jako (wyši) měšćanosta/wjesnjanosta abo jako krajny rada kandidować, smě tež jako jednotliwa wosoba wólbny namjet zapodać.

Dokładniše informacije namakaja so w hamtskich němskorěčnych wozjewjenjach.

Ort, Datum	Unterschrift
Weißwasser, den 04.02.2015	
	Torsten Pötzsch Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. als erfüllende Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Weißwasser/O.L.

Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates Weißkeiße am 22.01.2015 gefassten Beschlüsse

01/15 Festsetzung der Anzahl der Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses am 07. Juni 2015 und soweit erforderlich für den 2. Wahlgang am 28. Juni 2015

Der Gemeinderat legt die Anzahl der Mitglieder für den Gemeindevwahlausschuss der Gemeinde Weißkeiße zur Bürgermeisterwahl am 07. Juni 2015 und soweit erforderlich für den 2. Wahlgang am 28. Juni 2015 wie folgt fest:

Vorsitzender	1
Stellvertreter/in des/der Vorsitzenden	1
Beisitzer/in	2
Stellvertreter/in des/der Beisitzer/in	2

Weißkeiße, den 23.01.2015
Andreas Lysk
Bürgermeister

02/15 Wahl des Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses und seines Stellvertreters

Der Gemeinderat wählt und bestellt Frau Silvia Buder als Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses der Gemeinde Weißkeiße und als ihren Stellvertreter Herrn Henri Hänchen für die Bürgermeisterwahl am 07. Juni 2015 und soweit erforderlich für den 2. Wahlgang am 28. Juni 2015.

Weißkeiße, den 23.01.2015
Andreas Lysk
Bürgermeister

03/15 Wahl der Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses und deren Stellvertreter

Der Gemeinderat wählt und bestellt zwei Mitglieder und deren Stellvertreter in den Gemeindevwahlausschuss der Gemeinde Weißkeiße für die Bürgermeisterwahl am 07. Juni 2015 und soweit erforderlich für den 2. Wahlgang am 28. Juni 2015.

<u>Beisitzer</u>	<u>Stellvertreter</u>
Frau Manuela Stelter	Frau Ingrid Lehnigk
Frau Rosemarie Neumann	Frau Kerstin Weiß

Weißkeiße, den 23.01.2015
Andreas Lysk
Bürgermeister

Bekanntgabe des im nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates am 22.01.2015 gefassten Beschlusses

04/15 Beschluss über die Annahme von Spenden

Weißkeiße, den 23.01.2015
Andreas Lysk
Bürgermeister

Bekanntmachung über die Durchführung der Sitzung des Gemeinderates Weißkeiße

Der Gemeinderat Weißkeiße führt am
Donnerstag, dem 19.02.2015 um 19.00 Uhr
im Versammlungsraum der Heimatstube,
Kaupener Straße 6 B, Weißkeiße

seine

Sitzung Nr. 7-2/15

durch

Tagesordnung:

1. Eröffnung
2. Protokollkontrolle
3. Bürgerfragestunde
4. Vorstellung Planungsstand Bahnverlegung Weißkeiße
5. Beschlussfassung in öffentlicher Sitzung
5. 1 Aufnahme des Wohngrundstückes Görlitzer Straße 3, Flur 1, Flurstück 6, in das Abwasserbeseitigungskonzept der Gemeinde Weißkeiße
6. Bericht zum Stand der Sanierung von Kleinkläranlagen
7. Informationen/Anfragen

Weißkeiße, den 11.02.2015
Andreas Lysk
Bürgermeister

Vereine, Verbände und Institutionen

Informationen des Seniorenklubs

Liebe Leser,

Das Jahr 2015 ist schon ein paar Tage alt und nun möchte sich der Seniorenklub in Erinnerung bringen.

Am 14. Januar haben wir in der „Alten Schule“ das neue Jahr begrüßt und dabei gemeinsam am neuen Veranstaltungsplan gefeilt.

Am 28. Januar hatten wir unsere zweite Zusammenkunft im „Gutshof“.

Unsere Kaffeetafel wurde diesmal von Herrn Klau musikalisch begleitet. Zu Beginn nahm er uns mit auf „Eine Reise ins Glück“. Diese Melodien sind uns noch sehr in Erinnerung.

Frau Robel erläuterte den Veranstaltungsplan 2015 und jeder bekam ein Exemplar.

Da die Erkältungswelle auch vor den Senioren aus Weißkeiße nicht Halt macht, war der Kreis diesmal ziemlich klein. Wir wünschen den Betroffenen gute Besserung.

Unser Bürgerpolizist – Herr Hanzig – schaute ebenfalls vorbei, wünschte für 2015 alles Gute und wies darauf hin, dass die „Enkeltrick-Masche“ wieder die Runde macht. Unser Dankeschön geht an Herrn Klau, Herrn Hanzig und die Wirtsleute.

Unsere nächste Zusammenkunft findet am 25. Februar in der „Alten Schule“ statt.

Unser Thema: Ganz zauberhaft!

Neugierig geworden? Dann schauen Sie doch mal vorbei – es sind noch Plätze frei.

Alles Gute bis zum nächsten Mal.

Siglinde und Lothar Melcher
09. Februar 2015

Satzung der Jagdgenossenschaft Weißkeiße „Weißer Hirsch“ Änderung Rechtsgrundlage

Sehr geehrte Grundeigentümer von jagdbaren Flächen,

am 01.09.12 ist das Sächs. Jagdgesetz und am 15.09.2012 die Sächsische Jagdverordnung in Kraft getreten.

Die Satzung der Jagdgenossenschaft Weißkeiße ist den Neuregelungen anzupassen.

Nach § 14 ist die Satzung für die Dauer von zwei Wochen im Gemeindeamt öffentlich auszulegen.

Ab dem 02.03.2015 kann jeder Jagdgenosse Einsicht in die Satzung im Gemeindeamt Weißkeiße nehmen. (Bitte bei Henri Hänchen melden Tel. : 0171 7541057)

Der Jagdvorsteher
Matthias Krüner

Terminvorschau:

Am 02.04.15 findet unsere diesjährige Mitgliederversammlung in Weißkeiße statt.

Die Tagesordnung wird rechtzeitig im Amtsblatt bzw. im Wochenkurier bekannt gegeben.

Kirchengemeinden Krauschwitz und Podrosche – Pechern

Werte Leser, liebe Gemeindemitglieder:

„Zur Guten Nachricht von Jesus Christus bekenne ich mich offen und ohne Scheu. In ihr ist die Kraft Gottes am Werk und rettet alle, die der Botschaft glauben und sie im Vertrauen annehmen.“

(Röm. 1,16 n. „Neue evangel. Übersetzung“)

Der das so sagte, hatte erleben müssen, dass es durchaus nicht immer ohne Folgen ist, sich laut und öffentlich zu Jesus Christus zu bekennen! Aber das war nun kein Hindernis mehr, denn Paulus hatte die Kraft Gottes persönlich erlebt – und wie es sich anfühlt, wenn man gerettet wird. Er hatte erlebt, wie er von Fanatismus und Gewalttätigkeit gegen Andersgläubige geheilt wurde. Und es war ihm nicht nur eine Freude, sondern es trieb ihn förmlich dazu, anderen davon zu erzählen. Ja, er sah es als seinen Auftrag an Menschen aus aller Welt dafür zu gewinnen, dass sie sich Gott im Gehorsam unterstellen und ihm vertrauen. Dazu will er auch uns ermutigen!

Denn unser Glaube ist nicht nur Privatangelegenheit. Ich soll meinen Glauben leben und bekennen.

Meine Nachbarn, Kollegen und Freunde dürfen im Gespräch und durch meine Lebensführung erfahren und merken, dass ich meine Kraft, die ich ja täglich brauche, aus der Quelle Jesus schöpfe. Aus seinem Wort, aus den Gottesdiensten wächst der Glaube, die Zuversicht und der Dank für das, was er für mich getan hat. Merkt unser Umfeld etwas davon?

Auch wenn unser Glaube (noch) ganz klein ist, so wie ein Senfkorn, kann er doch Berge versetzen, erklärt Jesus seinen Jüngern. Soviel Kraft ist dem Glauben an Vater, Sohn und dem Heiligen Geist zu zuschreiben!

Und wie oft steht unser Leben vor großen Bergen? Den Sorgen, Ängsten,...? Wir sollen uns nicht schämen oder scheuen den Glauben den wir haben, offen zu bekennen.

Wir dürfen bitten: Gott schenke uns bitte zu dem Willen auch das Vollbringen!

Jesu Zusage: „Ich bin bei euch alle Tage ...“, gilt auch noch heute, gilt für das Jahr 2015 und bis zu seinem Wiederkommen. Sie gilt auch für Krauschwitz, unsere Nachbarschaft, für Sie, für mich, für jeden.

Darum wollen wir aus dem Glauben leben und dazu einladen! Das wünscht Ihnen -

auch für's neu begonnene Jahr - die Ev. Kirchengemeinde,
- der Gemeindekirchenrat und Pfarrer Michael Jahn

Gemeindeveranstaltungen

Hausbibelkreis montags 19:30 Uhr bei Familie Bartsch, Kornblumenweg 67, Krauschwitz

Hausbibelkreis 2 (Pfarrhaus) donnerstags 19:30 Uhr

Kirchenchor: Winterpause

Posaunenchor: freitags 19:00 Uhr - nach Absprache

Kinder und Jugendarbeit

Konfirmanden: Samstag, 28. 02., 9:00 – 12:00 Uhr

Bitte vormerken: Konfi-Camp im KIEZ WSW: 12. - 15. März

Der CVJM Krauschwitz e.V. lädt ganz herzlich zu folgenden Angeboten ins Gemeindehaus Krauschwitz ein:

„Die Weltentdecker“ donnerstags 09:15 – 10:30 Uhr
Jungschar montags, 16:30 Uhr
Teenietreff montags, 18:00 Uhr
Bibeltreff sonnabends, 20:00 Uhr

Gottesdienste mit Kindergottesdienst

15.02., 09:30 Uhr Gottesdienst mit Hl. Abendmahl

22.02., 09:30 Uhr Gottesdienst

01.03., 10:30 Uhr Podrosche Gottesdienst mit Hl. Abm.
(kein Kindergottesdienst)

01.03., 16:00 Uhr Krw. Gottesdienst mit Hl. Abendmahl
(ab 15.00 Uhr: Angebot einer Tasse Kaffee)

Warum feiern wir Weihnachten, Ostern, Pfingsten?

Was glauben Christen eigentlich – und warum? Ist die Existenz Gottes belegbar? Und hat Jesus wirklich gelebt? Welche authentischen Informationen gibt es? Wir bieten Ihnen die Möglichkeit, „Entdeckungen im Land des Glaubens“ zu machen: 8 offene Themenabende, bei denen Sie ihre Fragen stellen können: „Spur8“.

> Der Kurs ist kostenfrei! und verpflichtet zu nichts! Auf Wunsch kann er aber auch zur Taufe (und damit zur Kirchenmitgliedschaft) führen.
Wir beginnen den Kurs am Mittwoch, dem 21.01.2015 um 19.00 Uhr im Kirchgemeindehaus - Kirchstr.7. – Sie können sich im Pfarramt anmelden
Tel. 035771-69517 / E-Mail: ekgm.krauschwitz@kkvsvol.net

Es hatte lange nicht geregnet. Die Ernte auf den Feldern drohte zu verdorren. Die Gemeinde wurde zu einem Bittgottesdienst um Regen eingeladen. Die Not trieb viele zum Beten, und die Kirche füllte sich mittags um zwei Uhr in der glühenden Hitze eines Sommersonntags.

Auch ein kleiner, 5-jähriger Junge kam und brachte seinen Regenschirm mit. "Was willst du mit dem Schirm?", fragte ihn der Küster an der Tür. "Es ist doch Bittgottesdienst für den Regen", sagte der Junge, "und wenn es dann auf dem Heimweg regnet, hab ich den Schirm." - Gebete sind nicht nur Mundwerk, sie sind Handwerk der Christen in dieser Welt. "Christen, die beten, sind Helfer in der Welt, sie sind Beine, die die Welt tragen. Wie ein Schuster einen Schuh macht und ein Schneider einen Rock, so soll ein Christ beten. Eines Christen Handwerk ist das Beten."

(so Martin Luther)

Kirchenbüro: Kirchstrasse 7, 02957 Krauschwitz

Tel: (035771) 69517 Fax: (035771) 640054

E-Mail: ekgm.krauschwitz@kkvsvol.net

Sprechzeiten Kirchbüro: Donnerstag 14:00 – 16:30 Uhr

Bankverbindung: evangelisches Verwaltungsamt

IBAN DE33350601901566300024

BIC GENODED1DKD

Verwendungszweck: Kirchengemeinde Krauschwitz oder Podrosche - Pechern

Wir gratulieren

**Wir gratulieren allen Geburtstagskindern und
Jubilaren des Monats März auf das
Herzlichste. Wir wünschen alles Liebe,
Gesundheit und Lebensfreude.**

am 03.03.2015	Jürgen Hänel	zum 65. Geburtstag
am 03.03.2015	Günther Plep	zum 74. Geburtstag
am 04.03.2015	Ursula Klau	zum 73. Geburtstag
am 05.03.2015	Dietmar Grabsch	zum 65. Geburtstag
am 06.03.2015	Wolfgang Klau	zum 74. Geburtstag
am 06.03.2015	Wolfgang Schneider	zum 65. Geburtstag
am 07.03.2015	Renate Plep	zum 75. Geburtstag
am 09.03.2015	Günter Glona	zum 79. Geburtstag
am 10.03.2015	Hannelore Domel	zum 71. Geburtstag
am 10.03.2015	Monika Henoch	zum 70. Geburtstag
am 11.03.2015	Erika Kubisch	zum 75. Geburtstag
am 11.03.2015	Reinhard Mork	zum 76. Geburtstag
am 12.03.2015	Anna Kausche	zum 78. Geburtstag
am 12.03.2015	Winfried Schobner	zum 71. Geburtstag
am 15.03.2015	Waltraud Platzk	zum 86. Geburtstag
am 21.03.2015	Melitta Murkisch	zum 77. Geburtstag
am 23.03.2015	Renate Andert	zum 65. Geburtstag
am 23.03.2015	Lothar Hähnel	zum 68. Geburtstag
am 23.03.2015	Irene Kliemann	zum 82. Geburtstag
am 24.03.2015	Irmtraut Schubert	zum 75. Geburtstag
am 26.03.2015	Joachim Hahn	zum 65. Geburtstag
am 26.03.2015	Margarete Mühlisch	zum 79. Geburtstag
am 29.03.2015	Margitta Schurig	zum 71. Geburtstag
am 31.03.2015	Renate Berndt	zum 78. Geburtstag
am 31.03.2015	Karl Großmann	zum 84. Geburtstag